

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der Miles & More International GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Gewinnabführungsvertrags vom 13.03.2014
zwischen der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft und der
Miles & More International GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organträgerin“) und die Geschäftsführung der Miles & More International GmbH (nachfolgend: „Organgesellschaft“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft vom 13.03.2014. Dieser Gewinnabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 29.04.2014 zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die Organträgerin hat am 13.03.2014 als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AktG geschlossen. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat diesem Vertrag am 13.03.2014 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 29.04.2014 einberufenen 61. ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

III. Vertragsparteien

1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Luftverkehr im In- und Ausland und der Betrieb von mit der Luftfahrt und ihrer Förderung zusammenhängenden oder verwandten Geschäften und Einrichtungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Herr Dr. Christoph Franz (Vorsitzender),
- Herr Carsten Spohr,
- Frau Simone Menne,
- Frau Dr. Bettina Volkens und
- Herr Harry Walter Hohmeister.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Lufthansa-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft, der Lufthansa Systems Aktiengesellschaft, der LSG Lufthansa Service Holding AG sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Neu-Isenburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 12211 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kundenbindungsprogrammen sowie die Organisation, Durchführung und Steuerung von Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Abwicklung von Kundenbindungsprogrammen.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Derzeit ist Herr Joachim Steinbach einziger Geschäftsführer.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags geschieht im Sinne des Lufthansa-Konzernstandards. Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftssteuergesetz (nachfolgend KStG) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Eine Alternative zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

1. § 1 des Gewinnabführungsvertrags regelt die Gewinnabführung im engeren Sinne. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhenden Rücklagen einstellen, als die Organträgerin zugestimmt hat und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der

Dauer dies Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Ergebnisabführungsvertrags ist zulässig.

Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrags, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig - verlangen.

Die unter § 1 des Gewinnabführungsvertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthalten Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. § 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese verpflichtet sich demnach, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die jüngst geänderte Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht.
3. Die Buchführung und Fälligkeit wird umfassend in § 3 des Gewinnabführungsvertrags normiert. Hierdurch entsteht Klarheit über Regeln bei der tatsächlichen Durchführung des Vertrags. Die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin wird gemäß § 3 des Gewinnabführungsvertrags so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird. Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 1 des Vertrags wird mit Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Betrag einschließlich des im Vertrag genauer berechneten Zinsanspruchs ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organträgerin Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

§ 3 Absatz 3 des Gewinnabführungsvertrags befasst sich spiegelbildlich mit dem Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2 des Vertrags. Dieser wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich, ebenfalls einschließlich der genannten Zinsen, ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu

zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Ausgleich beanspruchen, soweit die Liquidität der Organträgerin die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

Die vorbenannten Zinsansprüche werden in Absatz 4 dieser Regelung definiert: Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 1 des Vertrags bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemäß § 2 des Vertrags werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Die Regelungen über Buchführung, Fälligkeit und Zinsforderungen sind insoweit für die Vertragsparteien ausgeglichen und entsprechen den üblichen Vereinbarungen in derartigen Gewinnabführungsverträgen.

4. Dezierte Regelungen über Wirksamkeit, Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten enthält § 4 des Gewinnabführungsvertrags. Hier wird zunächst klarstellend geregelt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages (Mindestlaufzeit) und kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des Vertrags sichergestellt.

Gleichzeitig sind im Vertrag Vorkehrungen getroffen worden für den Fall der Nichtanerkennung des Vertrags für eine bestimmte Zeit. Sollte insoweit der Vertrag durch die Finanzverwaltung für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Finanzverwaltung den Vertrag nicht anerkannt hat.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind nachfolgend beispielhaft, also nicht abschließend, im Vertrag genannt. Ein wichtiger Grund liegt danach insbesondere vor, wenn

- wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
- die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder

- die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Der Fall der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters ist in Absatz 6 des hier erläuterten § 4 des Gewinnabführungsvertrags geregelt: Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrags beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nicht unterbrochen.

§ 4 des Vertrags wird abgeschlossen mit einer Regelung zum Gläubigerschutz: Im Falle der Beendigung des Vertrags hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

5. Die „Salvatorische Klausel“ unter § 5 des Gewinnabführungsvertrags sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags ungültig sein oder werden oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Der Inhalt des Vertrags entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Gewinnabführungsvertrag geregelt wird.

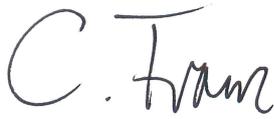
6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Die Organträgerin hält 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft somit keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, war im Beherrschungsvertrag kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde war keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organträgerin hält, keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

Frankfurt am Main, den 13. März 2014

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dr. Christoph Franz



Harry Hohmeister



Simone Menne



Carsten Spohr



Dr. Bettina Volkens

Frankfurt am Main, den 13. März 2014

Miles & More International GmbH

Der Geschäftsführer



Joachim Steinbach